28. Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Hoftung. Rechtsverhältnis der Gründer zu der Gesellschaft. Kann die Gesellschaft
mit beschränkter Haftung vor ihrer Errichtung und Eintragung mit
einem Dritten über den Erwerd von Anlagen für die Gesellschaft
kontrahieren? Können die Gründer den Erwerdspreis einer Anlage,
die sie für die künftige Gesellschaft vor deren Errichtung und Eintragung erworden haben, ohne Bestimmung im Gesellschaftsvertrage anf
das im Bertrage stipulierte Stammkapital und ihre Stammeinlagen
verrechnen?

Gefet vom 20. April 1892 §§ 1. 2. 5 Abs. 4. 10 Abs. 2. 19 Abs. 3.

- I. Civilsenat. Urt. v. 1. Februar 1896 i. S. L. u. B. (Bekl.) w. C. (Ri.) Rep. I. 330/95.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbft.

Durch notariellen Bertrag vom 3. Juni 1893 haben die beiden Beklagten, der Raufmann J. L., der Bankier D. und der Bankier A.

zum Zwecke der Erwerbung und Fortführung des Handelsgeschäftes der Firma v. R., Br. & Co. zu B. und der Verwertung der Patentrechte dieser Firma eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "v. R., Br. & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung" errichtet. Die Gesellschaft ift am 14. Juni 1893 in das Handelsregister eingetragen. Nach § 3 des Gesellschaftsvertrages besträgt das Stammfapital 45000 M, die Stammeinlage der Beklagten L. und J. L. je 11250 M, die des Beklagten R. 15000 M, die des D. 8800 M und die des A. 3700 M. Im Abs. 2 des § 3 ist beurkundet, daß diese Stammeinlagen von den Gesellschaftern bei dem Bankhause D. & A. bar eingezahlt seien, und dei der Anmeldung der Gesellschaft durch den Geschäftsführer S. ist dies versichert.

Unstreitig sind diese 45000 M zur Zeit des Abschlusses des notariellen Bertrages und der Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft nicht dar vorhanden gewesen; dem Geschäftsführer der Gesellschaft sind vielmehr nur 22900 oder 23129,80 M zur Berfügung gestellt. Der Betrag von 20000 M oder 21070,20 M war bereits im März oder April 1893 zum Erwerbe des Geschäftes der Firma v. K., Br. & Co. nebst Aktiven und Passiven verwendet, wobei das Bankhaus O. & A. von dem auf 20000 M vereinbarten Kauspreise 5000 M als Brovision erhalten hat.

Der Rläger hat gegen die Gesellschaft rechtskräftige Judikate auf Bahlung verschiedener Beträge erstritten, und wegen dieser Forderungen ist ihm der Anspruch der Gesellschaft darauf, daß die Bestlagten die von ihnen in dem Gesellschaftsvertrage übernommenen Stammeinlagen in die Gesellschaftskasse dar einlegen, zur Einziehung überwiesen. Der Kläger hat beantragt, den Beklagten L. zur Zahlung von 2189,50 M nebst Zinsen und den Beklagten K. zur Zahlung von 1871,25 M nebst Zinsen an die Kasse der Gesellschaft zu verurteilen. Die Klagen sind darauf gestüßt, daß die Beklagten ihre vertragsmäßige Pflicht zur baren Einzahlung der Stammeinlagen gar nicht oder doch in Höhe von 50 Prozent noch nicht erfüllt haben, weil das, was sie vor der Entstehung der Gesellschaft zum Erwerde des Geschäftes der früheren Firma gezahlt haben, gemäß §§ 5 Abs. 4. 19 Abs. 3 des Geseßes vom 20. April 1892 als Bareinlage nicht gelte. Die Beklagten haben unter Bekämpfung dieser Ansicht und unter Berufung

auf bas in dem Vertrage und bei der Anmeldung von der Seselssichaft abgegebene Anerkenntnis die Abweisung der Klage beantragt. Der erste Richter hat die Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt, und die von diesen eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden. Unch ihre Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

## Grünben:

"Beibe Instanzrichter gehen mit Necht bavon aus, daß die Beurstundung in dem Vertrage und der Inhalt der Anmeldung dem wahren Sachverhalte und dem, was das Geset vom 20. April 1892 will, nicht entsprachen. Die Rüge der Revision, es stehe nicht sest, was angemeldet und eingetragen sei, ist unbegründet. Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages ist unbestritten, und etwas anderes, als er enthält, konnte nach den §§ 3. 7. 8. 10 des Gesetzes vom 20. April 1892 nicht eingetragen werden. Der teils unstreitige, teils aus den Bekundungen der Zeugen S. und D. und aus den von letzteren beigebrachten Kontvauszügen hervorgehende Sachverhalt liegt völlig klar so:

Die beiben Beklagten und ihre brei Genoffen hatten fich im März ober April 1893 vereinigt, um bas Geschäft ber Firma v. R., Br. & Co. nebst ber Firma zu erwerben und es unter berfelben Kirma als Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund bes Gefetes vom 20. April 1892 fortzubetreiben. Sie haben biefes Geschäft bereits im April 1893 unter Aufwendung von 20000 M ober 21070,20 M von der früheren Gesellschaftsfirma erworben. Von dieser Summe sind 5000 M als Provision in die Hände der beiden Gefellichafter D. & A. gefloffen, fei es burch Bablung seitens der Vertäufer, sei es durch Burudbehaltung von dem an die Berkäufer zu gahlenden Preise. Bur Reit der Errichtung der Gesell= schaft burch ben Bertrag vom 3. Juni 1893 und ber Anmelbung und Eintragung der Gesellschaft waren diese 20000 M oder 21070,20 M nicht vorhanden. Vorhanden waren das von den Gesellschaftern erworbene Geschäft und der Überrest des von ihnen aufgebrachten Ravitales von 45000 M mit höchstens 23929,80 M.

Der wahre Sachverhalt zur Zeit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft war danach der, daß die fünf Gesellschafter eine von ihnen erworbene Anlage, das Geschäft der Firma v. R., B. & Co., in die Gesellschaft mit beschränkter Haftpslicht einbrachten und außerdem

23 929.80 M bar. Die Ausführung der Beklagten in den Borinstanzen und ber Revision, bas Beichaft ber früheren Rirma fei von ber Gefelicaft mit beschränkter Saftung und für dieselbe erworben, das von den Beklagten für den Erwerb gezahlte fei beshalb als bare Zahlung an bie Gefellschaft ober jur Gefellicaftstaffe anzusehen, weber eine Sacheinlage fei von ihnen gemacht, noch die Bergutung für bas Beichaft ber Firma v. R., Br. & Co. auf ihre Barein= lage angerechnet, ift gang hinfällig. Bor Abschluß bes notariellen Gefellichaftsvertrages vom 3. Juni 1893 bestand die Gefellschaft mit beschränkter Haftung nicht (§§ 1. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892). Der & 11 bes Gesetes knupft ihre Entstehung an bie Gintragung in das Handelsregister. Was die Beklagten und ihre Genoffen por bem Abichluffe bes Gefellichaftsvertrages und por ber Eintragung gethan, haben fie für ihre Berfon gethan; mas fie vorher erworben, haben fie für ihre von der spateren Gefellichaft mit beschränkter Saftung verschiebene Gemeinschaft erworben, und was fie bafür gezahlt haben, an und für biese Gemeinschaft gezahlt. Gesellicaft mit beschränkter Saftung erwarb bas bon ber Semeinschaft Erworbene erft mit ihrem Entfteben und durch bas Einbringen. Der § 5 Abs. 4 in Berbindung mit § 11 Abs. 2 bes Gesehes vom 20. April 1892 ergiebt ganz unzweideutig, baß bie Gesellschaft vor ihrer Begründung und Eintragung mit einem Dritten überhaupt nicht fo fontrabieren fann, baf bas Erworbene ober bie Bergutung bafur auf bas Stammfapital übernommen ober verrechnet wirb. nach § 5 Abf. 4 tann bie Gefellichaft nur im Gefellichaftsbertrage und nur mit einem Befellichafter barüber pattieren, baß eine nicht bare Einlage auf bas Stammkapital gemacht und auf die Stammeinlagen angerechnet und ju melchem Geldwerte fie angerechnet werden foll. Daburch werben Abmachungen, wie fie hier vor der Begrundung der Gesellschaft zwischen den Gesellschaftern getroffen sind, nicht ausgeschlossen. Aber fie haben rechtliche Bedeutung nur zwischen ben Gesellschaftern, nicht für die noch nicht existierende Gesellschaft und für Dritte. Für diese erhalten fie rechtliche Bedeutung erst burch die Aufnahme in den Gesellschafts= vertrag. In Wahrheit brachten die Beklagten und ihre Genoffen das von der Firma v. R., Br. & Co. erworbene Geschäft in die Gesellschaft ein.

Nach & 5 Abs. 4. & 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 mußte dieser Hergang, sowie ber Geldwert ber Einlage und des Anteiles eines jeden Gesellschafters an derfelben burch ben Gesellschaftsvertrag festgestellt und veröffentlicht werben. Das Gelek verfolat dabei diefelben Amede, wie der Art. 209 Abs. 2. Art. 175b Abs. 2 S.G.B. Das mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung verkehrende Bublikum soll über bie wahren wirtschaftlichen Unterlagen ber Gesellichaft volle Rlarheit erhalten, biefe follen beshalb aus bem Bertrage und der öffentlichen Bekanntmachung, auf welche bas Bublitum für seine Renntnis angewiesen ist, erhellen. Und bie wirtschaftliche Unterlage einer Gesellschaft, die mit 45 000 M Barkapital beginnt, ift eine andere als die einer Gesellschaft, die mit einer Anlage beginnt, die von den Gefellschaftern erworben ift, ohne daß die Art dieses Erwerbes kontrolliert und ohne daß verhindert werden tann, daß die Gesellschafter sich ihrer Anteile entledigen und die Gefellichaft mit ber Anlage ihrem Schickfal überlaffen. Der § 5 Abf. 4 bes Gefebes in Berbindung mit & 3 Biff. 3, 4. § 7 Abf. 2. § 8 Abs. 2. & 10 Abs. 2 läßt es außer allem Aweifel, daß die ftets in Gelb auszubrückenbe Einlage bes Gesellichafters als Bareinlage nur gilt, wenn fie bar in ber Gefellschaftstaffe zur Zeit ber Errichtung. Anmelbung und Eintragung porhanden ift, daß fie zwar bar nicht geleiftet zu werben braucht, sondern in Bermögensgegenständen anderer Art bestehen kann, deren Geldwert auf die Einlage verrechnet wird. baß felbst bas gesamte Stammkapital in einem von ber Gesellichaft aus ben Banben ber Gefellichafter übernommenen Bermögensgegen= ftande anderer Art als Geld besteben tann, daß aber in beiben Källen ber Gesellschaftsvertrag ben Vermögensgegenstand, seinen Gelbwert. die Art der Berrechnung auf die Einlage und die Höhe der Berautung, welche die Gefellschaft gewährt, ergeben muß. Dagegen ift im vorliegenden Falle offenfichtlich verftogen. Während ber Bertrag beurfundet, daß die Gesellschafter ihre Stammeinlagen bar eingezahlt haben, haben fie der Gesellschaft das Geschäft der früheren Firma v. R.. Br. & Co. eingebracht und nur 23 929,80 M ober 22 900 M bar eingelegt, ohne daß der Bertrag davon irgend etwas fagt, und ohne daß festgestellt ift, wie das Beidaft und ber Unteil eines

jeden Gesellschafters an bemselben in Gelbwert anzus segen sei.

Die rechtliche Rolge biefes Berftoßes gegen bas Gefet ergiebt sich aus § 19 Abs. 3 bes Gesetzes vom 20. April 1892. Die von ben Gesellschaftern in & 3 des Vertrages übernommene Bflicht zur Bareinlage gilt nur in Sohe von 23929,80 M oder 22900 M als erfüllt, in Höhe von 21070,20 M ober 22100 M als nicht erfüllt. Darauf, daß ihnen in bem Vertrage über bie Bareinlage quittiert ift, und auf das barin enthaltene Anerkenntnis können die Beklagten sich nicht berufen, weil Quittung und Anerkenntnis ber Wahrheit unstreitig nicht entsprachen und beshalb nach Abs. 2. 3 bes § 19 bes Gesehes rechtsunwirksam sind. Mit bem, was die Gesellschafter zum Erwerbe des Geschäftes der früheren Kirma v. R., Br. & Co. aufgewendet haben, konnen sie nicht aufrechnen, weil der Gesellschaftsvertrag über bessen Geldwert und die Art ber Aufrechnung gegen die Borschrift des § 5 Abs. 4 des Gesetzes nichts festsett. Die Folge ift, bag bie Gefellichafter bar einlegen muffen, mas fie noch ichulben. Daß für die beiden Betlanten ber banach ichulbige Betrag fich mindestens auf die eingeklagten Summen beläuft, ist weder streitig noch bedenflich.

Der Anspruch auf diese Nachzahlung steht der Gesellschaft zu (§ 13 Abs. 1. § 16 Abs. 3. § 18 Abs. 2. §§ 22. 30. 33). Er ist Teil des Geselschaftsvermögens und als solcher Gegenstand des Angrisses der Gesellschaftsgläubiger gemäß den Vorschriften der §§ 729 sig. C.P.O. und des § 18 Abs. 2 des Gesetzes."...